

Ergänzende Bestimmungen zur der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
gültig ab 01.01.2018

- 1 Zu § 2:
 - 1.1 Vertragsabschluss
 - 1.1.1 ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
 - 1.1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit ENNI abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENNI unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENNI auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
 - 1.2 Antrag auf Wasserversorgung
Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan, möglichst 1:250 sowie ein Grundrissplan, aus dem die Lage des Anschlussortes (Anschlussraum) ersichtlich ist, beigelegt werden. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden enthalten. Ebenfalls sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers zu machen.
- 2 Zu § 4:
 - 2.1 Art der Versorgung
 - 2.1.1 ENNI stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es der ENNI überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
 - 2.1.2 Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung der ENNI aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- 3 Zu § 9:
 - 3.1 Baukostenzuschüsse (BKZ)
 - 3.1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ENNI bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der ENNI bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 3.1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1.1 Absatz 2 werden ggf. vorweg die den Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden den Tarifikunden zugerechnet.
- 3.1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ), nach Maßgabe der Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf dem sich das anzuschließende Gebäude befindet.'

$$\text{BKZ (EURO)} = 70\% \cdot Mx \frac{K}{\sum M}$$

Es bedeuten:

M = Die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

K = Der Tagesneuwert des Wasserversorgungsnetzes.

$\sum M$ = Die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstück, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 3.2 Grundpreis: Der Grundpreis stellt den Mindestbaukostenzuschuss dar und wird erhoben für die ersten 10 m Straßenfrontlänge. Den Grundpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.
- 3.2.1 Mehrpreis: Den Mehrpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“. je Meter, der die Straßenfrontlänge von 10 m übersteigt.
- 3.3 Angebot, Annahme und Fälligkeit
Die ENNI macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der ENNI schriftlich die Annahme des Angebotes.
Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- 4 Zu § 10:
- 4.1 Hausanschluss
Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENNI für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 4.2 Netzanschlusskosten
- 4.2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der ENNI die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung mit einer Absperrereinrichtung an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrereinrichtung innerhalb des anzuschließenden Grundstückes. Zum Hausanschluss gehört auch die Wasserzähleranschlussplatte. Ferner zahlt der Anschlussnehmer der ENNI die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 4.2.2 Die Abrechnung erfolgt nach pauschalierten Durchschnittskosten. Im Netzanschlusserstattungsbetrag sind nicht die Aufwendungen für den Mauerdurchbruch enthalten. Dieser ist grundsätzlich bauseits herzustellen und wieder zu verschließen.
Der Netzanschlusserstattungsbetrag errechnet sich entsprechend Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“:
- 4.2.2.1 Grundpreis / Baukostenzuschuss
Für jeden Anschluss werden mindestens 10 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.
Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen und/oder berohrten Privatstraßen angrenzenden Frontlänge des anzuschließenden Grundstückes.
Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar oder nicht mit ihrer ganzen Frontlänge an einer Straße liegen, wird die

Grundstücksfrontlänge zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.

4.2.2.2 Grundbetrag und Mehrlänge

Der Grundbetrag bis Anschlussnennweite DN 50 beinhaltet alle Arbeiten und Materialien im öffentlichen Bereich und bis 15 Meter auf dem Grundstück sowie die Kosten für die Inbetriebsetzung.

Hinzu kommt:

Ein Zuschlag bei einer Grabenlänge über 15 m auf nicht öffentlichen Grundstücken

Bei bauseitiger Grabenerstellung auf nicht öffentlichen Grundstücken wird ein reduzierter Grundbetrag berechnet.

Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“

4.2.2.3 Größere Dimensionen

Die entstehenden Kosten werden jeweils nach Aufwand (zuzüglich Baukostenzuschuss) ermittelt und in Rechnung gestellt. Der ENNI bleibt es überlassen, in besonders gelagerten Fällen auch bei der unter Ziff. 4.2.2.2 erfassten Dimensionen nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Ergibt sich aufgrund des Bebauungsplanes oder aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, Hausanschlussleitungen über Privatwege, Stichstraßen oder dergleichen zur Versorgung von Hinterhäusern, Wohnhäusern in rückwärtiger Bebauung, an Stichstraßen gelegenen Reihenhäusern oder dergleichen zu führen, wird die Länge der Anschlussleitung von der Straße aus gemessen, in der die Hauptversorgungsleitung liegt. Dabei liegt es im Ermessen der ENNI, ggf. anstelle von z. B. zwei Anschlussleitungen DN 32 eine gemeinsame Zuführungsleitung mit größerer Dimension bis zum Abzweigpunkt zu verlegen. Jedem Anschlussnehmer sind in diesen Fällen die anteiligen Selbstkosten der Anschlussleitung in Rechnung zu stellen.

4.2.3 Die Hausanschlusskosten und die Kosten für die Mehrlängen können entsprechend der Preisänderung angepasst werden

4.2.4 Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen und deren spätere Beseitigung (z. B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller bzw. ambulantes Gewerbe u. ä.) werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten berechnet.

5 Zu § 11:

5.1 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet.

6 Zu § 12:

6.1 Kundenanlage

6.1.1 Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Anschlussnehmer Skizzen und Beschreibung der geplanten Anlage durch den Installateur der ENNI zur Prüfung vorlegen. Erst nach erfolgter Prüfung darf mit der Ausführung der Installationsarbeiten begonnen werden. Die ENNI ist berechtigt, die Installationsarbeiten zu überwachen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu prüfen.

6.1.2 Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.

6.1.3 Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.

6.1.4 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der der ENNI oder Dritten entsteht.

7 Zu § 13:

7.1 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrrichtungen in der Regel durch die ENNI bzw. durch deren Beauftragten.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist im Grundbetrag enthalten, für die Wiederinbetriebsetzung und für jeden Inbetriebsetzungsversuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der ENNI für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

8 Zu §§ 8, 11, 18, 19:

Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen. Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVB Wasser V und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVB Wasser V zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

- 9 Zu § 16:
- 9.1 Zutrittsrecht
Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENNI den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dieser für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dem AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Vermessungsgrundlagen erforderlich ist. Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefährlosigkeit des Zugangs zu den technischen Einrichtungen.
- 10 Zu § 18:
- 10.1 Messung
Der Zähler bleibt Eigentum der ENNI.
- 11 Zu § 22:
- 11.1 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelte, Tiefbauarbeiten) werden von der ENNI nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der ENNI oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr monatlich einmal zu dem von der ENNI festgesetzten Termin vorzuzeigen. Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke haftet neben dem Mieter der Bauherr gesamtschuldnerisch.
- 12 Zu § 24:
- 12.1 Rechnungslegung und Bezahlung
Die ENNI erteilt jährlich Rechnungen. Sie kann kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraumes wird dem Anschlussnehmer rechtzeitig bekanntgegeben.
Die ENNI erhebt Abschläge, die zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Die Abschläge bemessen sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im letzten abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB WasserV bleibt unberührt.
- 13 Zu §§ 27, 33:
- 13.1 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit den in dem „Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“ hinterlegten Pauschalen zu bezahlen.
Zur Anwendung kommt jeweils der gültige Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen MwSt.
Verzugszinsen werden in der gesetzlich zugelassenen Höhe ab Fälligkeit berechnet.
Für die erstmalige Inbetriebsetzung verweisen wir auf Ziffer 7 dieser Anlage.
- 14 Zu § 32:
- 14.1 Zeitweilige Absperrung

Siehe Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.
- 15 Umsatzsteuer
Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.
- 16 Inkrafttreten
Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Preisblatt treten am 01.01.2018.